jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/12 88/03/0255

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53 Abs2;
VStG §53 Abs4;
VStG §54b Abs3 idF 1987/516;

Rechtssatz

Die Verbüßung einer gerichtlichen Haftstrafe stellt keinen triftigen Grund iSd§ 53 Abs 2 VStG dar (Hinweis E 14.2.1985, 85/02/0128). Außerdem kommt es nach der Rechtslage nach der VStG-Nov BGBl 1987/516 gem § 54 b Abs 3 VStG auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030255.X03

Im RIS seit

11.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at